

7. Bericht über Art, Umfang und Vergütung der Nebentätigkeiten und Ehrenämter gemäß § 119 Abs. 3 LBG

Oberbürgermeister Ralf Claus erläuterte, dass am 1. Januar 2021 das Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten (GVBl 2020, S. 613) ist. Damit wird u.a. das Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) sowie die Nebentätigkeitsverordnung Rheinland-Pfalz (NebVO) geändert.

In § 119 Abs.3 LBG wurde eine Verpflichtung eingeführt, wonach die Kommunal-beamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit bis zum 1. April jeden Kalenderjahres über Art, Umfang und Vergütung ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter in einer öffentlichen Sitzung berichten müssen und dies auf der Internetseite der Kommune bzw. im Bekanntmachungs-organ zu veröffentlichen ist:

„Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht. Die Ausführungen nach Satz 1 sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.“

Nicht erfasst davon sind Nebentätigkeiten und Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern kein Bezug zum Amt besteht. Eine Prüfung des Bezuges zum Hauptamt muss demnach nur bei privaten Nebentätigkeiten oder privaten Ehrenämtern erfolgen.

Von der Berichtspflicht sind folglich alle in § 2 der NebVO aufgeführten öffentlichen Ehrenämter erfasst.

Die Nebentätigkeiten im Jahr 2020 des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin und der Beigeordneten sind diesem Tagesordnungspunkt als Anlage beigefügt.